

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 16. Dezember 2016 | Nummer 11/2016 | 26. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde, OT Schmargendorf /Flurkarte.....Seite 1
- Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2017Seite 3
- Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2013 – Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013Seite 4

Amtliche Mitteilungen

- Unternehmensflurbereinigung Damme-Falkenwalde, AZ.: 5-001-G – Schlussfeststellung.....Seite 5
- Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2017 im Gebiet der Stadt Angermünde durch öffentliche BekanntmachungSeite 5
- Stellenausschreibung.....Seite 6
- Zuschüsse für Angermünder Vereine 2017Seite 7
- Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen.....Seite 7
- Begrüßungsgeld für NeugeboreneSeite 7
- Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte.....Seite 8

– Amtliche Bekanntmachungen –

Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 12.10.2016 mit Beschluss Nr. BV – 0083/2016 gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde, Ortsteil Schmargendorf beschlossen.

Die Satzung kann von jedermann im Stadtbauamt Angermünde, Heinrichstraße 12 zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Auskünfte über den Inhalt erteilen die Mitarbeiter des Stadtbauamtes.

Die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde, Ortsteil Schmargendorf tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Angermünde, 01.11.2016

Bewer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

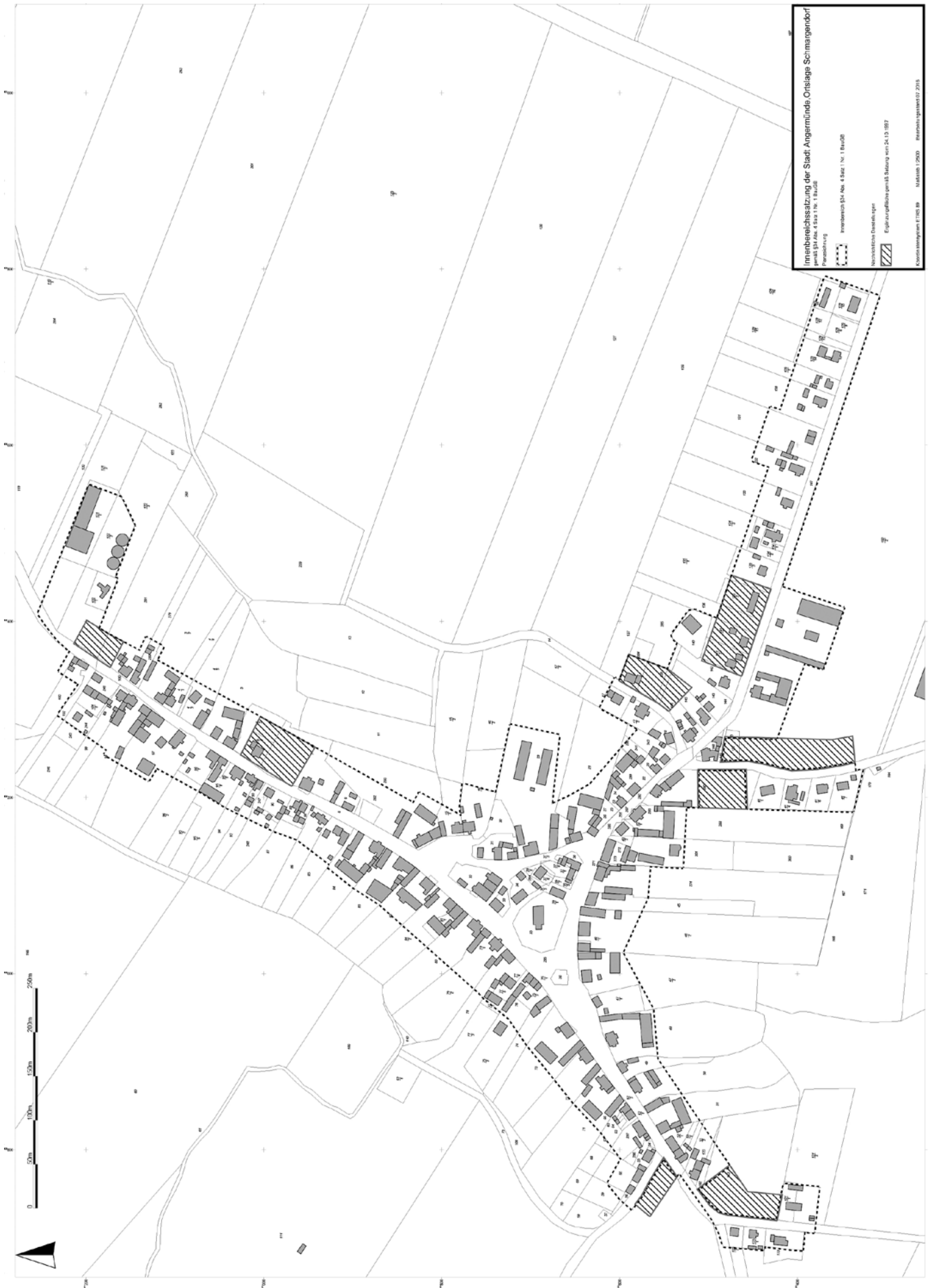
Der vorgenannte Beschluss Nr. BV – 0083/2016 vom 12.10.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 01.11.2016

Bewer
Bürgermeister

Karte auf Seite 2

– Amtliche Bekanntmachungen –



– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|---|------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 21.478.800,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 21.447.900,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 351.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 351.000,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	22.371.500,00 €
Auszahlungen auf	23.534.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.988.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.649.400,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.832.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.789.400,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	550.800,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.095.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 285 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
 - a) Personalaufwendungen/ - auszahlungen auf **10.000,00 €**
 - b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ - auszahlungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen / sonstigen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **20.000,00 €**
 - c) Aufwendungen für Abschreibungen auf **20.000,00 €**
 - d) Aufwendungen für Rückstellungen auf **20.000,00 €**
 - e) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Keiner vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen:

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit in uneingeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/ Einzahlungen gedeckt sind,
- b) unabweisbare Aufwendungen/Auszahlungen für Pflichtaufgaben in uneingeschränkter Höhe,
- c) über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in unbegrenzter Höhe, wenn dafür die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen und zweckgebundene Finanzierungsquellen vorhanden sind.

Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht. Überschreitung unter 100,00 € bedürfen nicht der Zustimmung der Kämmerin.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - 4.a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.000,00 € und
 - 4.b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 € festgesetzt.

Angermünde, den 07.12.2016

Frederik Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2018–2020 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Angermünde, 12.10.2016

Ingrid Greschus
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2018–2020 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Angermünde, 12.10.2016

Frederik Bewer
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Zu jedermanns Einsichtnahme liegen die Haushaltssatzung 2017 und ihre Anlagen innerhalb der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, Zimmer 2.7. öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 07.12.2016

Frederik Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2017 der Stadt Angermünde vom 07.12.2016 wird hiermit gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 07.12.2016

Frederik Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungen

**Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2013 –
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0094/2016**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 06.12.2016 den Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2013 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss 2013 und die Änderung der Eröffnungsbilanz.
Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung im Rathaus, Am Markt, Zimmer 2.7 aus.

Angermünde, den 07.12.2016

Bewer
Bürgermeister

**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 –
Beschluss – Nr. 0093/2016**

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 06.12.2016 über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013.

Angermünde, den 07.12.2016

Bewer
Bürgermeister

– Amtliche Mitteilungen –

Schlussfeststellung

In der **Unternehmensflurbereinigung Damme Falkenwalde, AZ: 5-001-G**, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 5469, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1 und 2 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu.

Groß Glienicke, den 21.11.2016



Groeselindemann
Referatsleiter

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde****1. Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2017 im Gebiet der Stadt Angermünde durch öffentliche Bekanntmachung**

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965)

Für das Kalenderjahr 2017 werden **keine** Abgabenbescheide für Grundsteuern A und B durch die Stadt Angermünde versandt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat am 06.12.2016 die Haushaltssatzung für die Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Der § 4 der Haushaltssatzung regelt die Hebesätze für die Grundsteuer A und B.

Diese sind gegenüber 2015 unverändert:

Grundsteuer A	285 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.

Somit ist die gleiche Steuer zu entrichten, wie im Jahr 2015. Die Festsetzung der Steuern erfolgt für das Jahr 2017 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch **diese öffentliche Bekanntmachung**. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Steuern kann innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.angermuende.de im Impressum aufgeführt sind.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

2. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren, Winterwartungsgebühren und Regenentwässerungsgebühren

Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren, Winterwartungsgebühren und

– Amtliche Mitteilungen –

Regenentwässerungsgebühren für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 /GVBl. I, S. 174)

Für das Kalenderjahr 2017 werden **keine** Bescheide über die Straßenreinigungsgebühren, Winterwartungsgebühren und Regenentwässerungsgebühren mehr versandt, sofern sich keine Änderungen ergeben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch diese öffentliche Bekanntmachung. Diese Festsetzung hat mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Gebührenbescheides.

Sollte sich die Höhe der Gebühren oder die Berechnungsgrundlage ändern oder für Sie die Abgabepflicht entfallen, erhalten Sie selbstverständlich einen neuen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.angermuede.de im Impressum aufgeführt sind.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zahlungsaufforderung

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern und Abgaben durch die Stadtkasse. Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern und Abgaben oder nur teilweise erteilt haben, werden gebeten, die Steuern und Abgaben für das Jahr 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – „Fälligkeiten Folgejahre“ unter Angabe des Kassenzweckens – zu entrichten. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist jederzeit möglich (Vordruck unter www.angermuede.de/Buergerservice/Formulare).

Zahlungstermine:

01.07.	Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren
15.02., 15.05., 15.08., 15.11.	Regenentwässerungsgebühren, Grundsteuer A u. B

Bankverbindung

Sparkasse Uckermark	
IBAN	DE361705 60603624000429
BIC	WELADED1UMP

Angermünde, 19.12.2016

Frederik Bewer
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Krankheitsvertretung der Stelle als

**Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter
„Planen, Beiträge, Straßenverzeichnis“**

aus.

Die Stelle im Umfang von 35 Wochenstunden ist mit E10 des TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, einschließlich Zusammenarbeit mit Dritten (städtebauliche Verträge, Vorhaben- und Erschließungsplan, vereinfachtes Verfahren) und Sicherung der Bauleitplanung
- Mitwirkung bei Fachplanungen, beispielsweise in der Verkehrsplanung und Landschaftsplanung
- Erteilung von Planungsauskünften
- Erarbeitung von Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren und anderer Vorhaben von anderen Behörden und Dritten sowie für Vorhaben der Stadt Angermünde
- Wahrnehmung der Belange der Stadt Angermünde in den Verfahren der Bundes-, Landes- und Regionalplanungsbehörden, einschließlich des Landkreises Uckermark, als Träger öffentlicher Belange
- Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB

- Führung des städtischen Straßenkatasters, Widmungsverfahren zu öffentlichen Verkehrsflächen
- Erarbeitung, Änderung der Satzungen: Erschließungsbeitragssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung, Stellplatzsatzung
- Veranlagung zu Straßenbaubeiträgen, Erschließungsbeiträgen, Erstattungsbeiträgen für Grundstückszufahrten, Regenwassergrundstückanschlüssen u. a.
- ggf. Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit den Zweitkatastern ALK und ALB sowie IT-Systembetreuung (Archikart, PolyGIS/Caigos)

Anforderungen an die/ den Bewerberin/ Bewerber:

- Zugangsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst oder Studium in den Fachrichtungen Städtebau/ Stadtplanung
- von Vorteil wären auch vertiefte Fachkenntnisse in den Bereichen Bauleitplanung, Satzungsrecht, Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrecht
- berufliche Erfahrungen in den beschriebenen Aufgabengebieten, vorzugsweise im kommunalen Bereich, sind von Vorteil
- Führerschein der Klasse B
- sicherer Umgang mit MS Office (Word, Excel), Archikart, PolyGIS/Caigos
- konzeptionelles, analytisches Denkvermögen
- Fähigkeit zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- sehr gute und verhandlungssichere schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit,
- sicheres und bürgerorientiertes Auftreten,

– Amtliche Mitteilungen –

- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Einsatzbereitschaft
- gesundheitliche Eignung

Die Stelle kann bei Interesse auch als geteilte Stelle vergeben werden und ist insoweit auch für Studenten in Masterstudiengängen „Städtebau/Stadtplanung“ geeignet.

Eine spätere Festübernahme ist nicht ausgeschlossen.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **30.12.2016** an die

Stadt Angermünde,
Innere Verwaltung,

Markt 24,
16278 Angermünde

oder per Mail an

st.acker@angermuende.de

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte erhalten Sie über die Telefonnummer 03331/260071 oder 03331/260041. Informationen über die Stadt Angermünde und ihre Verwaltung können Sie auch über das Internet unter www.angermuende.de abfragen.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Zuschüsse für Angermünder Vereine 2017

Alle gemeinnützigen Vereine der Stadt Angermünde können ab sofort einen Antrag auf einen finanziellen Zuschuss für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2017 stellen. Die Zuschüsse werden aus Spendenmitteln der Stromversorgung Angermünde GmbH / Gasversorgung Angermünde GmbH finanziert.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einhaltung der Vergabegrundsätze und die termingerechte Antragstellung bis zum

15.02.2017.

Verspätet eingegangene Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Antragsformulare und die Kriterien zur Vergabe sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, in der Bürgerinformation und im Kulturamt sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice/ Formularverwaltung) erhältlich.

Mindestförderhöhe für einen Zuschuss beträgt 100,00 €.

Ansprechpartner:
Kristin Hilges
FB Jugend, Kultur, Soziales
Telefon: 03331/2600-92
E-Mail: k.hilges@angermuende.de

Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen

Die Stadtverwaltung informiert, dass bis zum 01.03.2017 wieder Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen beim Bürgermeister eingereicht werden können.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Fachbereich Soziales sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice ► Formularverwaltung) erhältlich.

Ansprechpartner:
Kristin Hilges
FB Jugend, Kultur, Soziales
Telefon: 03331/2600-92
E-Mail: k.hilges@angermuende.de

Begrüßungsgeld für Neugeborene

Die Stadtverwaltung Angermünde informiert, dass aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung aus November 2013 für jedes gemeldete Neugeborene von Angermünde auf Antrag ein Begrüßungsgeld in Höhe von 50,00 € an die personensorgeberechtigte Mutter gezahlt wird.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Fachbereich Soziales und im Einwohnermeldeamt sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice ► Formularverwaltung) erhältlich.

Ansprechpartner:
Kristin Hilges
FB Jugend, Kultur, Soziales
Telefon: 03331/2600-92
E-Mail: k.hilges@angermuende.de

Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte (Übermittlungssperren)

Da melderechtliche Vorschriften vorsehen, dass die Meldebehörde persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder übermitteln besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen, der Weitergabe oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Die Widersprüche können jederzeit und auch getrennt voneinander sowie ohne Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Angermünde Bürgerbüro Markt 24 16278 Angermünde eingelegt werden. Der Widerspruch für alle Kategorien gilt zu seinem Widerruf.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz i.V. mit § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz i.V. mit § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz i.V. mit § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz i.V. mit § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 58 C Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

Angermünde, den 05.12.2016

Bürgerbüro der Stadtverwaltung Angermünde

— Ende der amtlichen Mitteilungen —

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde:
Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0